

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.03.1991

Geschäftszahl

89/09/0008

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/01/17 90/09/0137 1

Stammrechtssatz

Gemäß § 52 KOVG steht ein Rechtsanspruch auf eine Einschätzung nach § 8 KOVG dann nicht zu, wenn weder

- a) eine Änderung im Befund noch
- b) eine solche durch Entstehen oder Wegfall beruflicher Sonderverhältnisse,
 - c) eine solche durch Ausbildung, die den Beschädigten zur Ausübung einer anderen Erwerbstätigkeit befähigt,
 - d) eine solche durch Berufswechsel eingetreten ist. Bei unverändertem Befund und gleichen beruflichen Verhältnissen ist eine Neubemessung gemäß § 52 KOVG nicht möglich (Hinweis E 1.7.1981, 09/3367/79; E 11.12.1964, 112/64 und E VS 13.10.1960, 501/57).